



**Stadtverordnung
über die geschützten Landschaftsbestandteile
"Biotopflächen zwischen Kuckucksberg und Segeberger Landstraße"**

Vom: 31.05.2001

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit der Bezeichnung "Biotopflächen zwischen Kuckucksberg und Segeberger Landstraße" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile bei der unteren Naturschutzbehörde geführt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 2,1 ha groß. Er liegt zwischen der Bahnlinie Kiel-Lübeck, den bebauten und bebaubaren Grundstücken an den Straßen Ostpreußenweg und Segeberger Landstraße sowie der Kleingartenanlage Dubenhorst und umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Wellsee:

Das Flurstück 24/6,
das Flurstück 24/10,
das Flurstück 28/2,
das Flurstück 325/25 und
das Flurstück 25/31.

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.000 schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze verläuft an der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

(2) Geschützt sind die im Geltungsbereich der Verordnung vorhandenen Obstbäume, der Gehölzbestand, der Bruchwald, die Trockenrasenfläche sowie der Knick.

**§ 3
Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung der Landschaftsbestandteile dient der Erhaltung und der planvollen Entwicklung von verwildertem Gartenland, das sich zu einem vielfältig strukturierten, artenreichen, naturnahen Biotopkomplex entwickelt hat, bestehend aus einem Gehölzbestand, einer Bruchwaldfläche, einer Obstbaumbrache, einer Trockenrasenfläche und einem Knick.

Vor dem Hintergrund eines hohen ökologischen Wertes durch die enge Verzahnung der vielfältigen Kleinbiotope untereinander und mit dem Landschaftsschutzgebiet „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ dient die Unterschutzstellung der Ergänzung von Biotopverbundstrukturen, der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter. Sie erfolgt ferner aufgrund der Bedeutung der Landschaftsbestandteile als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihren Ökosystemen, als Bienenweide sowie als Brut- und Nistplätze für viele Vogelarten.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen oder führen können.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen oder Einfriedigungen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen und ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Räumungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz chemischer Stoffe, die Vornahme mechanischer Maßnahmen oder die Einbringung organischer oder anorganischer Stoffe,
5. Wald umzuwandeln oder auf anderen Flächen Nutzungen aufzunehmen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
8. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder abzulagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
2. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen;
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 7 a, 8, 9 und 9 a Landesnaturschutzgesetz zu treffenden Entscheidungen,
5. das Betreten des Schutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Beauftragte sowie durch Personen, die von der unteren Naturschutzbehörde dazu ermächtigt worden sind.

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck

nicht beeinträchtigen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(2) Zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles wird angestrebt,

1. die Obstbäume durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen langfristig zu sichern,
2. die Gehölzbestände der Waldfläche naturnah zu pflegen und zu entwickeln, wobei Nadelbäume im dichten Gehölzbestand zu entfernen sind,
3. die offenen Bereiche zu erhalten,
4. den vorhandenen Knick zu erhalten und zu pflegen sowie
5. langfristig den Schutzbereich zu Lehrzwecken Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel,

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
- untere Naturschutzbehörde -

gez. Gansel